

Gemeinde Glandorf

Landkreis Osnabrück

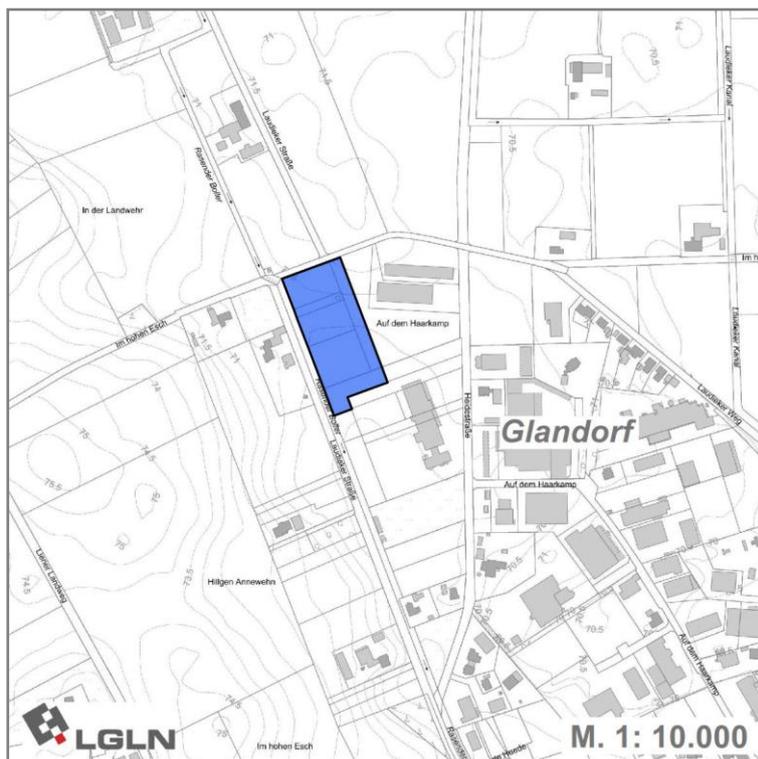
Bebauungsplan Nr. 231 „Heidestraße“

2. Änderung

Vollverfahren gem. §§ 2 ff BauGB

Textliche Festsetzungen

- öffentliche Auslegung -



Ingenieure + Planer
Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG

Wasserwirtschaft · Infrastruktur
Straßenbau · Verkehr
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ingenieurvermessung
Geoinformationssysteme

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Heidestraße“ treten die diesem Plan entgegenstehenden Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 231 „Heidestraße“ und dessen 1. Änderung für den Bereich der überlagerten Flächen außer Kraft.

TEIL A: Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

a) Nutzungsregelungen zum Einzelhandel (gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Verkauf zentrenrelevanter Sortimente sowie sogenannte Nahversorgungsbetriebe (Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittel-discounter) nicht zugelassen.

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten (Food- und Non-Food) zählen folgende Warengruppen (gem. Definition nahversorgungsrelevante Sortimente siehe: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Einzelhandel 2010, S. 103):

- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Schreibwaren, Papier, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel)
- Kunst, Antiquitäten
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Pelze, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren
- Fotoartikel, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Teppiche
- Musikinstrumente, Musikalien
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte)
- Lebensmittel, Getränke
- Apotheken-, Drogerie-, Kosmetikwaren
- Blumen
- Zooartikel, Tiere, Tiernahrung

b) Nutzungsregelungen – Ausschluss von Ausnahmen (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch

- die Grundflächenzahl (GRZ)
- die Baumassenzahl (BMZ)
- die Höhe der baulichen Anlagen (Gesamthöhe)

festgesetzt. Das Maß ergibt sich aus der Nutzungsschablone.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Höhenfestsetzungen ergeben sich aus der Nutzungsschablone. Die max. zulässige Gesamthöhe (GH) wird relativ zur natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Die Höhe ist als Maximalhöhe festgesetzt.

Die Gesamthöhe (GH) ermittelt sich aus dem Abstand zwischen dem oberen Gebäudeabschluss (bei Flachdächern: Attika des obersten Geschosses, bei Pult-, Sattel- und sonstigen Dächern: First / oberer Dachabschluss) und der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gesamthöhe durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle sowie durch bauliche Anlagen für Gewerbe-/Industrienutzungen mit betriebsbedingt notwendigen besonderen Höhenanforderungen (z. B. Schornsteine, Kranbahnen o.ä.) um bis zu 8 m zugelassen werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0 m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. §1 Abs. 4 BauNVO)

Es sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Fläche TF 03: $L_{EK} = 58,0 \text{ dB(A)} / 43,0 \text{ dB(A)}$ pro qm tags/nachts

Fläche TF 04: $L_{EK} = 58,0 \text{ dB(A)} / 43,0 \text{ dB(A)}$ pro qm tags/nachts

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k das Emissionskontingent $L_{EK,i}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgröße).

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche L 1 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Glandorf und des an der Leitung angeschlossenen Betriebes sowie des für Abwasserleitungen zuständigen Unternehmensträgers zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde und des zuständigen Unternehmensträger, unterirdische Abwasserleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

Die Fläche L 2 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Glandorf zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde Glandorf, die Fläche zu betreten/zu befahren, Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer *Rasender Boller* durchzuführen und Leitungen zu unterhalten sowie unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

6. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, Ausfälle sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

a) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

P1: Innerhalb der Pflanzfläche P1 erfolgt im Hinblick auf den Verlust eines alten Baumbestandes die Neuanlage einer Wallhecke. Zu pflanzen sind mindestens zwölf hochstämmigen Eichen (*Quercus robur*) der Mindest-Pflanzqualität H 18-20 sowie drei- bis vierreihig standortheimische Laubsträucher. Die Pflanzfläche enthält zudem eine Unterpflanzung der Bäume aus heimischen Laubsträuchern.

Die Pflanzung erfolgt auf einem mindestens 0,5 m hohen und 5 m breiten Erdwall.

Die Anpflanzungen dürfen durch einen maximal 8 m breiten Zu- und Abfahrtsbereich zur Straße *Im Hohen Esch* unterbrochen werden, um eine Erschließung von dieser Straße zu ermöglichen.

P2: Innerhalb der Pflanzfläche P2 erfolgt eine dreireihige Pflanzung aus mindestens vier verschiedenen standortheimischen Laubgehölzarten und einem Baumanteil von mindestens 10 %.

Die Pflanzungen erfolgen mit Pflanz- und Reihenabständen zwischen 1,0 m und 1,5 m. Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, Ausfälle sind umgehend in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen. Für die Pflanzenauswahl wird auf die Vorschlagsliste (Hinweis Nr. 15) verwiesen.

b) Stellplatzbegrünung

PKW-Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind mit mindestens einem geeigneten mittel- bis großkronigen Laubbaum je 5 Stellplätze gleichmäßig zu bepflanzen (Größe der Baumscheibe mind. 4 qm) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Freihalten der Baumscheibe, Schutzgitter etc.) sind die Bäume vor Beeinträchtigungen zu schützen.

c) Dachbegrünung

Es sind die undurchsichtigen Dachflächen von Hauptanlagen/Carports und Garagen sowie Nebenanlagen mit einer Neigung < 15° mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für (Teil-) Flächen, die zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen und Anlagen der Solarthermie) genutzt werden sowie technische Einrichtungen und Belichtungsflächen.

Die Dachbegrünung ist mit einem Aufbau von mindestens 10 cm durchwurzelbarer Substratstärke und unter vorwiegender Verwendung geeigneter heimischer Wildkräuter (Flächenanteil mindestens 80 %) anzulegen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aus betriebsbedingter Notwendigkeit eine Dachbegrünung zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenem Aufwand führt (z. B. bei stützlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise).

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind bei der Außenbeleuchtung nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm und mit Farbtemperaturen unter 3.000 Kelvin (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit Farbton im insektenfreundlichen Spektralbereich) sowie geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden. Die Lampen sind bedarfsgerecht und möglichst niedrig aufzustellen, die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

HINWEISE/EMPFEHLUNGEN

1. Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
2. Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Gemeinde Glandorf, Fachdienst Bauen und Umwelt, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf eingesehen werden.
3. **Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z. B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Osnabrück als Untere Denkmalbehörde und der Stadt- und Kreisarchäologie (Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
4. **Altablagerungen**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde (Landkreis Osnabrück) zu benachrichtigen.
5. **Kampfmittel**

Eine Luftbildauswertung und Kampfmitteluntersuchung hat nicht stattgefunden. Es wird empfohlen, im Rahmen der nachgelagerten Planung eine Luftbildauswertung und ggf. Kampfmitteluntersuchung durchzuführen.

Weist bei Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde der Polizei zu verständigen.
6. **Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die im Plangebiet sowie dessen Umgebung vorhandenen Leitungen und Anlagen sind in ihrem Bestand grds. zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt und anderweitig gefährdet werden. Sollten die Notwendigkeit einer Anpassung bestehen, wie z.B. Änderung, Beseitigung Neuherstellung, sind die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Hinsichtlich der weiteren Planung und Ausführung ist eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern erforderlich. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Baubeginn der Arbeiten über die Lage der Bestandsleitungen bei den Versorgungsträgern informieren.
7. **Artenschutzrechtliche Belange**

Die 2. Bebauungsplanänderung wurde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Eine Umsetzbarkeit aus Sicht des Artenschutzes besteht unter Beachtung der gutachterlich bestimmten Maßgaben: Anwendung einer Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, CEF-Maßnahmen (siehe Dokumentation der artenschutzrechtlichen Prüfung, als Anlage Bestandteil der Begründung).

8. Gestaltung von Freiflächen, Zu- und Abfahrten sowie Stellplätzen

Gem. § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen als Grünflächen anzulegen. Es wird empfohlen, die Freiflächen in möglichst naturnaher Weise und unter Verwendung heimischer Blühpflanzen, Stauden und Gehölze anzulegen. Auf die großflächige Verwendung von Kies, Kiesel, Schotter, Steinen etc. und Folienabdeckung sollte verzichtet werden.

9. Solarenergie / Dachbegrünung

Im Hinblick auf eine klimafreundliche Energiegewinnung wird die Installation und Nutzung von Solaranlagen empfohlen. Im Falle der verpflichtend zu begrünenden Flachdächer ist eine Kombination der Dachbegrünung mit der Installation von Solaranlagen möglich. Eine Kombination von Solaranlagen und Dachbegrünung empfiehlt sich aufgrund von gegebenen Synergieeffekten, denn durch eine geringere Erhitzung der Module/Kollektoren aufgrund der Verdunstungskälte eines begrünten Daches kann eine Leistungssteigerung der Solaranlage erzielt werden.

10. Fassadenbegrünung

Um neue Lebensräume zu schaffen und den durch die Maßnahme ausgelösten Lebensraumverlust zu verringern sowie klimatische Verschattungseffekte zu nutzen, wird empfohlen, großflächig geschlossene Fassadenflächen ohne Öffnungen durch Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

11. Regenwasserspeicherung

Es wird empfohlen, dass auf den Dachflächen anfallende Regenwasser in Zisternen zu sammeln und zur Bewässerung der Vegetationsflächen und/oder als Brauchwasser zu nutzen.

12. Bodenschutz

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des örtlich anstehenden Bodens im Zuge der Bauarbeiten ist auf einen sachgerechten Umgang mit dem Boden nach den anerkannten Regeln der Technik zu achten.

13. Landwirtschaftliche Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen

Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

14. Erschließung

Bei Bauvorhaben auf Baugrundstücken, die nicht direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB öffentlich-rechtliche Baulasten für Zu- und Durchgänge bzw. Zu- und Durchfahrten gemäß Landesbauordnung erforderlich. Erforderliche Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung, Entwässerung sowie an die Strom-, Gas- oder Fernwärmeversorgung sind privat-rechtlich mittels Dienstbarkeiten zu sichern.

15. Pflanzenliste heimische Laubgehölze

Für Pflanzgebote mit einer verpflichtenden Verwendung heimischer Gehölze kann folgende Auswahlempfehlung herangezogen werden:

Name dt.	Name bot.
Baumarten 1. Ordnung	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Baumarten 2. Ordnung,	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>

Name dt.	Name bot.
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Strauchgehölze	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Gemeine Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

16. Externe Kompensation

Durch Umsetzung der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die mit einem Biotopwertdefizit einhergehen. Dies wird durch die folgenden externen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

Wallheckenersatz

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 wird mit einer bislang zum Erhalt vorgesehenen Wallhecke ein geschützter Landschaftsbestandteil überplant. Der Verlust der überplanten Wallhecke ist durch eine Neuanlage zu kompensieren. Neben einer plangebietsinternen Wallheckenpflanzung erfolgt eine weitere Neuanlage auf einer gemeindeeigenen Fläche etwa 3 km westlich der Eingriffsfläche. In der Gemarkung Avertehrden, Flur 2 erfolgt auf dem Flurstück 389 entlang der Straße Füchtenweg nahe der Hausnummern 4 und 5 die Pflanzung einer insgesamt 105 m langen Ersatzwallhecke. Die Pflanzung erfolgt auf einem mindestens 0,5 m hohen und 5 m breiten Wall und unter Verwendung heimischer Laubgehölzarten (davon mindestens 20 hochstämmige Stiel-Eichen).

Poolmaßnahme Bever

Die restlichen auszugleichenden Werteinheiten werden durch das Projekt „Naturnahe Umgestaltung der Bever“ aus einem Flächenpool im Gemeindegebiet generiert. Es handelt sich um eine nach dem Osnabrücker Modell (2016) bewertete Renaturierungsmaßnahme der Bever zwischen der Beverstraße und dem Hof Horstmann.

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 19. September 2024
Bu/Mi/Su/KI-213.202

.....
(Der Bearbeiter)

Ingenieure + Planer
Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG